



EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE

Nr. 90.2/76

3003 Bern, 16. Juli 1976

In der Antwort anzugeben
 A rappeler dans la réponse
 Ripeterlo nella risposta

An das
 Eidgenössische Politische
 Departement

3003 B e r n

ah	D. LT MS				o/a
Datum	16. 7. 76				9. 7.
Visé	S. LT				VT
EPD	16. 7. 76	15			
Ref.	a. 732.				

Vernehmlassung zur Aenderung der Vorschriften
 über das militärische Kontrollwesen

Herr Bundesrat,

Für den Bericht und die grundsätzliche Zustimmung vom 30. April dieses Jahres zum Entwurf über die Aenderung der Vorschriften über das militärische Kontrollwesen danken wir Ihnen.

Ihre neu aufgeworfenen Fragen, die zum Teil Grundsätze des militärischen Kontrollwesens und der allgemeinen Wehrpflicht berühren, können in der laufenden Revision leider nicht mehr behandelt werden, allein schon deshalb nicht, weil diese Fragen nicht Gegenstand des vom Militärdepartement durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens bei den kantonalen Militärbehörden und den eidg. Instanzen bildeten. Beim Vorgehen zur Aenderung der Bestimmungen, die die Auslandschweizer betreffen, und bei der Vernehmlassung haben wir auf den Antrag Ihres Departements vom 6. Dezember 1974 an den Bundesrat zur Aenderung des Reglements des schweizerischen diplomatischen und konsularischen Dienstes abgestellt. In Abschnitt III dieses Antrages wurde festgehalten, dass das Eidgenössische Militärdepartement für das Einlageblatt zur Matrikelkarte, das aufgehoben wurde, einen Ersatz zu beschaffen habe. Dieser Ersatz liegt in Form der Erfassungskarte für Auslandschweizer seit Mitte des Jahres 1975 bereit; die Benennung dieses Militärformulars mit "Erfassungskarte für Auslandschweizer" wurde im Einvernehmen mit der Verwaltungsdirektion Ihres Departements festgelegt.

Am 1. Juni 1976 hat der Sachbearbeiter der Abteilung für Adjutantur (AFA) Ihre Anträge und Anregungen vom 30. April mit Vertretern der Politischen Direktion und der Verwaltungsdirektion besprochen. Die Besprechung führte zu einer Klarstellung

- 2 -

des Sachverhaltes im Bereich des militärischen Kontrollwesens über die Auslandschweizer, zu einer Verständigung in Einzelheiten und zur Bereinigung der Entwürfe über die vorgesehenen Aenderungen. Ihre Vorschläge zur Zusammenfassung der Aufzählung der Matrikelkarte mit Einlageblatt und der Erfassungskarte für Auslandschweizer in einem Buchstaben und zur Aufhebung von Uebergangsbestimmungen haben wir berücksichtigt.

Wir werden nun dem Bundesrat die Aenderung der Verordnung über das militärische Kontrollwesen, soweit sie heute realisierbar ist und sich aus unserer Sicht aufdrängt, beantragen, und würden es sehr begrüßen, wenn Sie diesem Antrag im Mitberichtsverfahren zustimmen.

Zu den grundsätzlichen Fragen über die Militärkontrolle der Auslandschweizer, die Sie neu aufwerfen und die in der laufenden Revision leider nicht mehr behandelt werden können, halten wir folgendes fest:

1. Die Einberufung der Auslandschweizer bei einer Kriegsmobilmachung der schweizerischen Armee wurde letztmals Mitte des Jahres 1973 überprüft. In einem Schreiben vom 8. August 1973 hält der Generalstabschef fest, das Einberufungsrecht zum aktiven Dienst gegenüber Auslandschweizern müsse bestehen bleiben; gewisse Aenderungsbedürfnisse seien vorhanden. Das Geschäft konnte bis heute noch nicht abschliessend behandelt werden.
2. Die Anregung zum Verzicht auf die Erfassung der nichtmeldepflichtigen Auslandschweizer wurde am 1. Juni 1976 zwischen dem Sachbearbeiter der AFA und den Vertretern Ihres Departements ebenfalls besprochen. Solange jeder Schweizer wehrpflichtig ist, ist auch der Auslandschweizer grundsätzlich dieser Pflicht unterworfen. Nach Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation ist die Beobachtung der Vorschriften über das Kontrollwesen ein Bestandteil der Wehrpflicht. Die Militärverwaltung ist somit von Gesetzes wegen verpflichtet, ein Kontrollsystem zu erhalten, das Gewähr dafür bietet, dass kein Schweizerbürger sich der Erfüllung der Wehrpflicht entziehen kann. Die stellungspflichtigen Mitbürger im In- und Ausland werden den Militärbehörden von den Familienregisterführern gemeldet. Würde auf ein Meldeverfahren über die Anwesenheit eines Stellungspflichtigen im Ausland verzichtet, ergäben sich für die Behörden im Inland grosse Nachforschungsarbeiten, die auch kostenmässig aufwendig wären.
3. Ueber die Teilprobleme Weltenbummler, Ferienaufenthalt in der Schweiz und Abgabe der Erfassungskarte für Auslandschweizer erst vor einer Rückkehr in die Schweiz kann nicht

*mirige
mit
Schrift: "an
Bundesrat"
3. 8. 76*

- 3 -

ohne Anhören der Kantone entschieden werden. Wir sind bereit, diese Fragen in eine nächste Revision der Vorschriften über das militärische Kontrollwesen einzubeziehen. Eine solche Ueberarbeitung dürfte aber frühestens in zwei bis drei Jahren erfolgen, d.h. wenn über die Einführung des Personalinformationssystems der Armee (PISA) und über die Münchensteiner-Initiative entschieden ist. Ausserdem ist festzuhalten, dass die Vorschriften über das militärische Kontrollwesen eine grosse Streuung aufweisen (sie werden z.B. jedem Kommandanten bis und mit Einheit abgegeben). Auch schon aus diesem Grunde dürfen sie nicht in allzu kurzen Zeitabständen geändert werden.

4. Der Vorschlag, den schweizerischen Vertretungen keine Strafkompentenz mehr, sondern nur noch ein Antragsrecht einzuräumen, wurde an der Besprechung vom 1. Juni ebenfalls behandelt. Dabei wurde erkannt, dass mit einem Antragsrecht den schweizerischen Vertretungen eine weit grössere Arbeit erwachsen würde, als ihnen heute die Strafkompentenz bringt. Aus diesem Grunde ist dieser Vorschlag fallengelassen worden.

Wie bereits erwähnt, weisen die Vorschriften über das militärische Kontrollwesen eine grosse Streuung auf, und sie betreffen in der Anwendung nicht allein Bundesbehörden, sondern in starkem Masse auch die Kantone und die Truppenkommandanten. Eine Aenderung dieser Vorschriften ist aus verständlichen Gründen nur im Einvernehmen mit den betroffenen eidgenössischen und kantonalen Stellen möglich, woraus sich ergibt, dass ein solches Revisionsverfahren sehr aufwendig ist.

Aus all den genannten Gründen bitten wir Sie um Verständnis, dass Ihre neuen Vorschläge und die Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Florian" im Bereiche des militärischen Kontrollwesens nicht in allernächster Zukunft behandelt werden können.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT:

